

## **1. Einleitung des Vorverfahrens**

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft hat Ihnen bekannt gegeben, dass gegen Sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden. Aufgabe des Vorverfahrens ist es, die erforderlichen Beweise bezüglich der in Frage stehenden Straftaten und der Täterschaft zu sammeln. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen Auskunft über Ihre Rechte als beschuldigte Person geben.

## **2. Prozessuale Rechte**

### **2.1. Aussageverweigerungsrecht**

Sie sind berechtigt, die Aussage und die Mitwirkung am Strafverfahren zu verweigern und sich nicht selber zu belasten.

### **2.2. Recht auf Verteidigung**

Sie können jederzeit eine in der Schweiz zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassene Person als Wahlverteidigung beiziehen und mit ihr ohne Aufsicht schriftlich und mündlich verkehren. Bei den Einvernahmen haben Sie das Recht, dass Ihre Verteidigung anwesend ist und Fragen stellen darf.

### **2.3. Notwendige Verteidigung**

Wenn Sie von Gesetzes wegen eine Verteidigung benötigen, stellt die Verfahrensleitung sicher, dass eine solche unverzüglich bestellt wird.

Sie müssen verteidigt werden, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat, wenn Ihnen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht, wenn Sie wegen Ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen Ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren können und Ihre gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt, oder wenn ein abgekürztes Verfahren durchgeführt wird.

### **2.4. Amtliche Verteidigung**

a. Wenn Sie im Falle einer notwendigen Verteidigung keine Wahlverteidigung bestimmen oder die von Ihnen bestellte Person das Mandat ablehnt oder keine wirksame Verteidigung gewährleistet, so bezeichnet die Staatsanwaltschaft von sich aus oder auf Gesuch hin eine amtliche Verteidigung aus der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Anwaltschaft. Nach Möglichkeit werden Ihre Wünsche bei Bestellung der amtlichen Verteidigung berücksichtigt.

b. Sind Sie nicht in der Lage für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen und eine Verteidigung ist geboten, ordnet die Staatsanwaltschaft, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, eine amtliche Verteidigung an. Davon ausgenommen sind Bagatellfälle (in der Regel, wenn Freiheitsstrafen von weniger als 4 Monaten oder Geldstrafen von weniger als 120 Tagessätzen zu erwarten sind).

### **2.5. Übersetzung**

Bei mangelnden Kenntnissen der Gerichtssprache haben Sie das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen.

## **3. Parteirechte**

### **3.1. Akteneinsicht**

Sie und Ihr Rechtsbeistand sind befugt, die Akten des Strafverfahrens spätestens nach Ihrer ersten Einvernahme und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft einzusehen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Akteneinsicht und trifft



die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

### 3.2. Teilnahme bei Beweiserhebungen

Sie haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zu stellen.

Wenn Sie Ihr Teilnahmerecht geltend machen, können Sie daraus jedoch keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

### 3.3. Äusserungsrecht

Sie haben das Recht, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern.

### 3.4. Beweisantragsrecht

Sie können jederzeit Eingaben (Anträge, Erklärungen oder Aussagen) bei der Staatsanwaltschaft machen, welche durch diese zu prüfen sind.

### 3.5. Abschluss der Untersuchung

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden.

## 4. Verhaftung

### 4.1. Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat Ihnen in der ersten Einvernahme den Grund der Verhaftung mitgeteilt. Sie entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, über das weitere Vorgehen. Erachtet sie eine Freilassung als nicht angezeigt, stellt sie dem Zwangsmassnahmengericht den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft. Allenfalls beantragt sie Ersatzmassnahmen, wobei namentlich in Frage kommen: die Sicherheitsleistung, die Ausweis- und Schriftensperre, die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden, einer geregelten Arbeit nachzugehen, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen oder das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

### 4.2. Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht

Der Antrag der Staatsanwaltschaft geht mit einer kurzen Begründung und den wesentlichen Akten an das Zwangsmassnahmengericht. Dieses setzt unverzüglich eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft, Ihnen und Ihrer Verteidigung an. Es gewährt Ihnen und Ihrer Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren, wenn Sie ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichten.

### 4.3. Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit Eingang des Antrages, und eröffnet den Entscheid. Es kann in seinem Entscheid eine Höchstdauer der Untersuchungshaft festlegen, die Staatsanwaltschaft anweisen, bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen, oder an Stelle der Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen anordnen.

### 4.4. Haftverlängerungsgesuch

Läuft die vom Zwangsmassnahmengericht festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft ab, kann die Staatsanwaltschaft ein Haftverlängerungsgesuch stellen. Hat das Zwangsmassnahmengericht die Haftdauer nicht beschränkt, so ist das Gesuch vor Ablauf von 3 Monaten Haft zu stellen.

### 4.5. Benachrichtigung und Vollzug der Haft

Die Verfahrensleitung hat die Pflicht, Ihre Angehörigen über Ihre Inhaftierung zu benachrichtigen, sofern Sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

Kontakte zwischen Ihnen und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.

Ein- und ausgehende Post wird mit Ausnahme der Korrespondenz mit Ihrer Verteidigung sowie mit Aufsichts- oder Strafbehörden kontrolliert.

## **5. Haftentlassung**

### **5.1. Von Amtes wegen**

Sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft wegfallen, lässt Sie die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen frei. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Freilassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen als angezeigt, stellt sie dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag.

### **5.2. Auf Gesuch**

Sie können bei der Staatsanwaltschaft jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll ein Gesuch um Haftentlassung stellen. Das Gesuch ist kurz zu begründen. Entspricht die Staatsanwaltschaft dem Gesuch, werden Sie unverzüglich aus der Haft entlassen. Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, leitet sie es zusammen mit den Akten spätestens 3 Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht zum Entscheid weiter.

## **6. Rechtsmittel**

Sie können Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und die Verlängerung der Untersuchungshaft bzw. die Anordnung von Ersatzmassnahmen beim Obergericht anfechten.

## **7. Vorzeitiger Straf- und Massnahmeantritt**

Die Verfahrensleitung kann Ihnen bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.